

## **Pflicht zur Arbeitssuche und Annahme einer zumutbaren Arbeitsstelle gemäss § 17a Abs. 1 lit. g und h SHV**

*Sozialhilfebeziehende Personen sind unter anderem verpflichtet, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen. Sie sind verpflichtet, auch andere zumutbare Tätigkeiten ausserhalb ihrer angestammten Tätigkeit anzunehmen, weshalb die Arbeitsbemühungspflicht nicht bis zum Erreichen eines gewissen Sprachniveaus sistiert werden kann. Eine Teilzeiterwerbstätigkeit nebst der Absolvierung eines halbtägigen Deutschkurses ist zumutbar. (E. 7. – 9, 12. – 13.).*

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001, SHG, SGS 850). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Abs. 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Abs. 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Art. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Art. 41 Abs. 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

8. Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen (§ 11 Abs. 1 SHG). Die unterstützte Person ist insbesondere verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen (§ 11 Abs. 2 SHG). § 17a Abs. 1 der Sozialhilferordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11) konkretisiert die Pflichten der unterstützten Personen. So sind diese gemäss Buchstaben g und h unter anderem verpflichtet, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen. Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung nach Massgabe der Schuldhaftigkeit, bis maximal zur Nothilfe gemäss Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, herabgesetzt (§ 11 Abs. 3 SHG).

9. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

10. – 11. (...).

12. Wie oben bereits ausgeführt, statuiert § 17a Abs. 1 lit. g SHV als Teilgehalt des Subsidiaritätsprinzips die Pflicht der unterstützten Personen, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen. Dass die korrespondierenden Pflichten, entsprechende Arbeitsbemühungen nachzuweisen und zumutbare Arbeitsstellen anzunehmen, geeignet sind, um die finanzielle Selbständigkeit der unterstützten Personen wiederherzustellen, ist unbestritten. Ebenso erweisen sich die Pflichten als erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Die Beschwerdeführer stellen denn auch nicht in Frage, dass sie sich um die Stellensuche bemühen müssen. Sie bringen jedoch vor, dass die Arbeitsbemühungen bis zum Erreichen eines gewissen Sprachniveaus zu sistieren seien. Zu untersuchen ist demnach lediglich, ob es den Beschwerdeführern zumutbar ist, mit ihren derzeitigen Deutschkenntnissen (A1/A2) nebst dem halbtägigen Deutschkurs eine Arbeit zu suchen und eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen.

13. Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführer vollumfänglich arbeitsfähig sind. Einen Anspruch auf eine Arbeit in ihrer angestammten Tätigkeit haben die unterstützten Personen nicht. Sie sind verpflichtet, auch andere zumutbare Tätigkeiten anzunehmen, weshalb die Arbeitsbemühungspflicht nicht sistiert werden kann, bis sie genug Deutschkenntnisse haben, um ihrer angestammten Tätigkeit nachgehen zu können. Der Ansicht der Beschwerdeführer, die deutsche Sprache sei für die Integration in der Schweiz von grosser Wichtigkeit, ist zuzustimmen. Durch die auferlegten Pflichten, sich um eine Erwerbstätigkeit bemühen und

eine angebotene Arbeitsstelle annehmen zu müssen, wird ihnen das Erlernen der deutschen Sprache in keinsten Weise verwehrt. Denn die SHB hat die Beschwerdeführer ausdrücklich nur dazu verpflichtet, eine Arbeitsstelle parallel zu den Deutschkursen zu suchen. Die Beschwerdeführer bringen in ihrer Beschwerde keine stichhaltigen Argumente vor, weshalb es nicht zumutbar sein sollte, parallel zu den Deutschkursen eine zumutbare Arbeit aufzunehmen.

(...).

(RRB Nr. 2020-1367 vom 13. Oktober 2020)